

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluß
In dem Wahlanfechtungsverfahren
und Statutenstreitverfahren
11/1995/WA
02.01.1996

auf Antrag

1. des Landesverbandes B, vertreten durch den Vorstand
2. der Anfechtenden R aus R, u.a.,
Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte T, F und Kollegen aus B

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 2. Januar 1996 durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

1. Die Frage, ob die Wahlordnung zur Aufstellungsversammlung des Ortsvereins R mit der Wahlordnung der Satzung des SPD-Landesverbandes B. vereinbar ist, wird als gesondertes Statutenstreitverfahren abgetrennt.
2. Im übrigen wird die Berufung des Landesverbandes B. und der Anfechtenden als unzulässig verworfen (§ 11 Abs. 2 Wahlordnung).

Gründe

Am 12. Juli 1995 hat die Nominierungskonferenz des Ortsvereins R die Kandidatenliste für die Stadtratswahl am 24.03.1996 aufgestellt. An der Veranstaltung nahmen 46 Stimmberechtigte teil. Das Ergebnis der Wahl wurde von sieben Mitgliedern mit Schreiben vom 21.07.1995 angefochten. Der Kreis(Unterbezirks-)Vorstand N-Land hat in seiner Sitzung am 14.08.1995 die Anfechtung für begründet erklärt. Diesen Beschluß haben die Anfechtenden mit Schreiben vom 18.08.1995 bei der Landesschiedskommission

angefochten. Zugleich haben die Anfechtenden die Unvereinbarkeit der Wahlordnung des Ortsvereins R mit dem Satzungsrecht des Landesverbandes B. geltend gemacht.

Mit Beschluß vom 04.12.1995 hat die Landesschiedskommission B. die Rechtmäßigkeit sowohl der angegriffenen Wahlordnung als auch des Wahlvorgangs festgestellt. Gegen diesen Beschluß hat der Landesverband B. mit Schreiben vom 15.12.1995 - per Fax am 15.12., per Brief am 19.12.1995 bei der Bundesschiedskommission eingegangen - Berufung eingelegt und begründet.

Die Bundesschiedskommission hat mit Beschluß vom 02.01.1996 das Verfahren geteilt und die Statutenstreitfrage, ob die Wahlordnung des OV R mit höherrangigem Satzungsrecht vereinbar ist, zur getrennten Beratung und Entscheidung abgetrennt. Im übrigen ist die Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission, soweit diese über die Wahlanfechtung entschieden hat, unzulässig.

Nach § 11 Abs. 2 der Wahlordnung (WO) steht in Wahlanfechtungssachen nur eine Schiedskommissionsinstanz zur Verfügung. Deren Entscheidung ist endgültig und kann nicht mehr weiter angefochten werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidung selbst oder das Verfahren, das zu dieser geführt hat, mit Fehlern behaftet ist. Es spielt daher im vorliegenden Fall keine Rolle, daß die Landesschiedskommission unter Verstoß gegen § 12 Abs. 6 WO nicht binnen zweier Wochen, sondern erst nach Monaten entschieden hat und daß ihre Entscheidung formale Mängel aufweist - so fehlt z.B. eine Darstellung des Tatbestandes, der der Entscheidung zugrunde liegt. Auch die Rechtsmittelbelehrung ist fehlerhaft. Das Bundessatzungsrecht nimmt solche Fehler mit § 11 WO in Kauf, weil bei allen Wahlen so schnell wie möglich Klarheit geschaffen werden soll. Es kommt hinzu, daß § 11 WO allen Beteiligten ausreichende Möglichkeiten einräumt, ihre Rechte bei Wahlen zu wahren.